

Brexit

Aktuelle Situation und verbliebene Szenarien

(Stand: 5.2.2020)

Brexit – Update *(wirtschaftliche Auswirkungen)*

- **31.01.2020:** Austrittsdatum
(nur Auswirkungen gegenüber Drittländern, bilaterale Beziehungen unverändert)
- **01.02.2020:** Beginn der Übergangsphase
(Binnenmarkt + Zollunion gelten weiter)
- **31.12.2020:** Ende der Übergangsphase
(kann maximal bis Ende 2022 verlängert werden)
- **01.01.2021:** Zukünftige Beziehungen
(Freihandelsabkommen oder WTO-Status)
- Hinweis: Am 1.2.2020 verloren britische Waren eigentlich ihren Status „EU-Ware“ und können nicht mehr zollfrei in EU-Partnerländer exportiert oder ursprungsbegründend in EU-Waren eingebaut werden. Die EU-Kommission geht jedoch davon aus, dass die Partnerländer vorerst nicht auf dieser Rechtsposition beharren werden, sondern – genau wie die EU – Großbritannien 11 Monate lang weiter als EU-Mitglied behandeln werden.

Ausgangssituation:

Ende der EU-Mitgliedschaft, aber Binnenmarkt + Zollunion
(*Übergangsphase*)

Zukünftige Beziehungen:

1. Freihandelsabkommen (*Plan der regierenden Tory Party*)
2. kein Freihandelsabkommen, nur WTO-Status („*worst case*“)

Aktuell gültiger Zeitplan



1.2.2020 ~ 31.12.2020*:

Binnenmarkt + Zollunion

idealerweise ab 1.1.2021:

Freihandelsabkommen**

vermieden wäre Szenario:

WTO-Status

* *einmalige Verlängerung möglich (Endzeitpunkt spätestens 31.12.2022)*

** *eine Art **EU-Binnenmarkt** gilt nur weiter für **Nordirland***

EU-Mitgliedschaft Großbritanniens

Hauptkennzeichen:

- keine Zollformalitäten im bilateralen Handel zwischen UK und EU
- kein Nachweis des Warenursprungs im Handel zwischen UK und EU
- keine Zollzahlungen auf Drittlandswaren im bilateralen Handel
- kein Zoll auf britische oder EU-Waren im bilateralen Handel
- britische Waren gelten als EU-Waren im Handel mit Drittländern
- zollfreier Handel im Rahmen aller EU-Freihandelsabkommen

Ende der EU-Mitgliedschaft, aber Binnenmarkt (Übergangsphase)

Hauptkennzeichen:

- keine Zollformalitäten im bilateralen Handel zwischen UK und EU
- kein Nachweis des Warenursprungs im Handel zwischen UK und EU
- keine Zollzahlungen auf Drittlandswaren im bilateralen Handel
- kein Zoll auf britische oder EU-Waren im bilateralen Handel
- britische Waren gelten **nicht** als EU-Waren im Handel mit Drittländern
- **zollfreier Handel im Rahmen aller EU-Freihandelsabkommen***

**gilt weiter für EU-Waren, jedoch nicht mehr für britische Waren*

Vereinbarte Position zu dieser Übergangsphase: EU-Recht („Acquis communautaire“) gilt weiter + EUGH bleibt weiter zuständig, aber keine politische Mitbestimmung seitens UK mehr

„Die 4 Grundfreiheiten“

*Überwachung durch den EUGH**

1. freier Warenverkehr

=> *keine nicht-tarifären Handelshemmnisse (Cassis de Dijon, Reinheitsgebot)*

=> *Angleichung der Mehrwert- und Verbrauchsteuersätze*

=> *keine Zöllner an der Grenze (nur bei gleichzeitiger Zollunion)*

2. freier Dienstleistungsverkehr - einschließlich Finanzdienstleistungen

3. freier Kapitalverkehr (optional: Währungsunion / EURO; ohne UK)

4. freier Personenverkehr

=> zwingend: **Niederlassungsfreiheit*** - umfasst auch Unternehmensgründung

=> optional: keine Passkontrolle an der Grenze (“Schengen-Raum“; ohne UK)

**vermutliche Hauptgründe für den Brexit (EU-Kritik: „Rosinenpicken“)*

Ende der EU-Mitgliedschaft, aber Zollunion (Übergangsphase)

Hauptkennzeichen:

- **Zollformalitäten** im bilateralen Handel zwischen UK und EU
- kein Nachweis des Warenursprungs im Handel zwischen UK und EU
- keine Zollzahlungen auf Drittlandswaren im bilateralen Handel
- kein Zoll auf britische oder EU-Waren im bilateralen Handel
- britische Waren gelten **nicht** als EU-Waren im Handel mit Drittländern
- **zollfreier Handel im Rahmen aller EU-Freihandelsabkommen***

**gilt weiter für EU-Waren, jedoch nicht mehr für britische Waren*

Freihandelsabkommen

Hauptkennzeichen:

- Zollformalitäten im bilateralen Handel zwischen UK und EU
- Nachweis des Warenursprungs im Handel zwischen UK und EU
- Zollzahlungen auf Drittlandswaren aus UK in der EU und umgekehrt
- kein Zoll auf britische oder EU-Waren im bilateralen Handel
- britische Waren gelten nicht als EU-Waren im Handel mit Drittländern
- zollfreier Handel im Rahmen aller übrigen EU-Freihandelsabkommen*

**gilt weiter für EU-Waren, jedoch nicht mehr für britische Waren*

Hinweis: Da nur die EU ein Zollunionsabkommen mit der Türkei geschlossen hat, wären als Nachfolgemodelle seitens Großbritanniens zwei Freihandelsabkommen auszuhandeln, eines mit der EU und ein weiteres mit der Türkei.

Kein Freihandelsabkommen, nur WTO-Status

Hauptkennzeichen:

- **Zollformalitäten** im bilateralen Handel zwischen UK und EU
- **Nachweis des Warenursprungs entfällt, da keine Zollvorteile**
- **Zollzahlungen** auf Drittlandswaren aus UK in der EU und umgekehrt
- **Zollzahlungen** auf britische oder EU-Waren im bilateralen Handel
- britische Waren gelten **nicht** als EU-Waren im Handel mit Drittländern
- **zollfreier Handel im Rahmen aller EU-Freihandelsabkommen***

**gilt weiter für EU-Waren, jedoch nicht mehr für britische Waren*

- **Michael Angerbauer**
Senior Foreign Trade Manager
International Trade & Future Markets
- **ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e. V.**
German Electrical and Electronic Manufacturers' Association
Lyoner Straße 9
D-60528 Frankfurt am Main
Tel: +49 (0)69 6302-237
e-mail: angerbauer@zvei.org